

Anforderungsprofil für Berufsbeiständigen und Berufsbeistände SVBB

Einleitung

Die SVBB hat ein Anforderungsprofil für den Berufsstand des haupt- und nebenamtlichen professionellen Mandatsträgers ausgearbeitet.

Im Interesse der Lesefreundlichkeit wird nachfolgend einer geschlechtsneutralen Schreibweise in der Regel die männliche Form verwendet, die jedoch für beide Geschlechter gelten soll.

Die Person, die auf beruflicher Basis Mandate führt, wird als Berufsbeistand bezeichnet.

Unser Anforderungsprofil enthält keine Angaben oder Richtlinien für eine Mandatsführung auf privater Basis, weil für diese – meist auf freiwilliger Basis geleistete – Arbeit nicht die gleich hohen Anforderungen gestellt werden können, selbst wenn dafür die gleichen gesetzlichen Grundlagen gelten.

Ferner wird das Dreiecksverhältnis Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde-Berufsbeistand-betroffene Person nicht näher ausgeführt. Ebenfalls nicht speziell behandelt werden die institutionellen Rahmenbedingungen für eine optimale Mandatsführung wie administrative und infrastrukturelle Unterstützung, Fallzahlen und Schwierigkeitsgrad der Einzelfälle.

1. Generelle Rahmenbedingungen

1.1. Ausgewählte gesetzliche Grundlagen für die Tätigkeit der Mandatsträger

Das Amt und die Aufgaben der Berufsbeistände wird grundlegend im schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) geregelt. Daneben sind weitere Bestimmungen aus dem OR und dem SchKG, sowie der VBVV (Verordnung über Vermögensverwaltung bei Beistandschaften) für die Arbeit bedeutsam. Grundlage für die Anforderungen und der Aufgabenstellung eines Berufsbeistandes bilden die gesetzlichen Bestimmungen im ZGB.

Auf kantonaler Ebene finden sich zudem weitere Bestimmungen für die Ausübung des Mandates, insbesondere für das Berichts- und Rechnungswesen in den kantonalen Einführungsgesetzen zum ZGB (EG ZGB), kantonalen Verordnungen und weiteren kantonalen Ausführungsbestimmungen.

¹ Dokumentation auf der Internetseite: <http://www.ofj.admin.ch/themen/vormund/ve-com-f.htm>

1.2 Adressaten kindes- oder erwachsenenschutzrechtlicher Massnahmen

Die betroffenen Personen, für welche Schutzmassnahmen angeordnet werden, setzt sich aus zwei Hauptgruppen zusammen.

Im Kinderschutz werden die Interessen der betroffenen Kinder für eine möglichst optimale Betreuung durch die Berufsbeistände wahrgenommen. Sie beraten, begleiten und stützen einerseits Eltern, welche Unterstützung bei der Erziehung der Kinder benötigen, andererseits begleiten und vertreten sie Kinder und Jugendliche auf dem Weg zum Erwachsenwerden.

Im Erwachsenenschutz sind die betroffenen Personen nicht oder nicht mehr in der Lage, aus eigener Kraft ihre rechtlichen, sozialen, finanziellen, administrativen und/oder persönlichen Angelegenheiten selbst zu besorgen. Sie bedürfen deshalb des Schutzes, der Vertretung sowie Begleitung und der Betreuung. Somit sind die Adressaten erwachsenenschutzrechtlicher Mandate Personen, welche gestützt auf einen Schwächezustand und ein ausgewiesenes Schutzbedürfnis eine rechtlich angeordnete Vertretung, Hilfestellung und Begleitung benötigen. Es sind dies insbesondere Menschen in akuten oder chronischen Belastungssituationen mit psychischen Störungen, geistiger Behinderung, Demenzerkrankungen, Suchtmittelabhängigkeit, Verhaltensauffälligkeiten etc.

1.3 Generelle Umschreibung der Stellung der Berufsbeistände

Die Berufsbeistände sind in ihrer Berufsausübung – unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen - unabhängig und verfügen über eine autonome Handlungskompetenz bezogen auf das konkrete Mandat. Sie erbringen ihre Leistungen auf Grund ihrer persönlichen, fachlich-methodischen und rechtlichen Qualifikation unmittelbar, eigenverantwortlich und fachlich unabhängig individuell auf die einzelne betreute Person bezogen. Basis der Zusammenarbeit ist ein Vertrauensverhältnis, welches zur betreuten Person aufgebaut werden muss.

Der Berufsbeistand muss die persönlichen Rechte der betroffenen Person achten und respektieren, die Grundrechte wahren und schützen und möglichst das Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Person bei seiner Tätigkeit wahren. Dabei ist auf die legitimen Bedürfnisse Dritter Rücksicht zu nehmen.

Auch wenn der Berufsbeistand von der öffentlichen Hand angestellt ist, hat er sein Mandat so weit wie möglich im Interesse der betroffenen Person und unabhängig von Staatsinteressen zu führen. Es sind die gesetzlichen Grundlagen (vgl. die einschlägigen Artikel des ZGB im Anhang und in weiteren Erlassen), die Art seines Mandates und der darin konkretisierte Auftrag, die ihn zum Handeln ermächtigen und den Rahmen abstecken. Dabei wahrt er die objektivierten besonderen Bedürfnisse der betroffenen Person, manchmal auch gegen dessen subjektiv erklärten Willen. Ziel der Betreuung ist ein möglichst grosser Schutz der betreuten Person. Im Mittelpunkt der Betreuung steht immer das Wohl der betroffenen Person, welches auch gegen anders lautende Interessen vertreten werden muss. Dies erfordert insbesondere im Kinderschutz ein engagiertes Einstehen für die Bedürfnisse der betreuten Kinder und Jugendlichen gegenüber allfälligen Interessen Dritter. Zwangsläufig befindet sich ein Berufsbeistände häufig in einem Spannungsfeld zwischen Respektierung des persön-

lichen Willens der betreuten Person und deren objektiven Interessenwahrung, dem er nur durch eine permanente Rechtsgüterabwägung Rechnung tragen kann.

Die Mandatsführung enthält im Weiteren eine professionelle Dossierführung. Es sind Akten, Berichte und Stellungnahmen unter Berücksichtigung der Datenschutzgesetzgebung zu erstellen.

2. Aufgabenprofil

Die Aufgabenstellung ergibt sich primär aus den gesetzlichen Bestimmungen der Art. 307ff und Art 393ff ZGB. Dabei stehen folgende Aufgaben im Vordergrund:

2.1 Persönliche Betreuung

Ziel: Sicherstellung einer personen- und situationsadäquaten Lebensführung unter Berücksichtigung der Anordnungen der KESB in einzelnen Lebensbereichen und unter Berücksichtigung von Leistungen durch Drittpersonen, beispielsweise

- Sicherstellung eines angemessenen persönlichen Kontakts zu der betroffenen Person,
- Sicherstellung der Grundbedürfnisse und des lebensnotwendigen persönlichen Lebensunterhaltes,
- Aufbau oder Entwicklung eines Netzes von psychosozialer-medizinischer Betreuung,
- Beratung, Vermittlung, Begleitung und/oder Bestimmung des Aufenthaltes, Sicherstellung der Wohnbegleitung oder Unterbringung in einer stationären Einrichtung,
- Begleitung und Beratung bei der persönlichen Entwicklung, sowie der gesellschaftlichen und der sozialen Integration.

2.2. Vertretung

Ziel: Wahrung der Vertretungsansprüche in den von der KESB bezeichneten rechtlichen und tatsächlichen Angelegenheiten, beispielsweise

- Prüfung und Geltendmachung von Rechtsansprüchen (Unterhalt, Wahrung gesetzlicher, insbesondere finanzieller Ansprüche, Versicherung etc.),
- Verteidigung und Durchsetzung von Ansprüchen gegenüber Staat und Dritten,
- Abschluss von Verträgen,
- Wahrnehmung aller Vertretungen in rechtlichen Angelegenheiten und Verfahren, (Straf-, Zivil-, Verwaltungsrechtsverfahren),
- Schutz vor unberechtigten Forderungen,
- Einbezug der betroffenen Personen in möglichst alle Angelegenheiten (persönliche Verfahrensgarantien).

2.3. Einkommens- und Vermögensverwaltung

Ziel: Sicherstellung einer Vermögensverwaltung unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen, insbesondere in der VBVV, soweit von der KESB angeordnet, beispielsweise

- Einkommens- und Vermögensverwaltung,
- Schuldenbewirtschaftung und -sanierung,
- Buchhaltung,
- Garantie des Versicherungsschutzes,
- Inventarisierung/Berichterstattung

2.4. Management/Führung

Ziel: Effektive und effiziente Mandatsführung, beispielsweise

- Case-Management und Organisation der Mandatsführung
- Delegation von Aufgaben zum Wohl der betroffenen Person
- Aufbau und Management eines adäquaten Helfernetzes (Drittaufträge, Überwachung von Institutionen etc.)
- Organisation und Gestaltung der Zusammenarbeit mit der Sachbearbeitung

3. Anforderungen/Kompetenzen und Qualitätssicherung

Grundsätzlich sind die Eignungsvoraussetzungen aus dem Gesetz (Art. 400 ff ZGB) zu berücksichtigen. Für die Tätigkeit als Berufsbeistand ist insbesondere die Schlüsselqualifikation der kompetenten Gestaltung komplexer Beratungs- und Unterstützungsprozesse nötig. Im Speziellen sind folgende spezifischen fachlichen und persönlichen Kompetenzen für die Mandatsführung notwendig:

3.1 Fachliche und methodische Kompetenzen

- Die Kompetenz, mit Hilfe berufsspezifischer Modelle und Methoden Probleme zu analysieren, Informationen sinnvoll einzuordnen, sich die notwendigen Ergänzungen zu beschaffen und in Zusammenarbeit mit den betroffenen Personen Lösungsansätze zu entwickeln,
- die Fähigkeit, Zusammenhänge aus systemischer Sicht wahr zu nehmen und adäquate Strategien zu erarbeiten,
- die Realisierung von geplanten wie spontanen zielgerichteten Interventionen und die Beobachtung und Bewertung deren Wirkungen,

- die Fähigkeit, bei Gefährdung adäquat zu handeln, Krisensituationen zu analysieren, Lösungsstrategien zu entwickeln und auch gegen einen allfälligen Widerstand durchzusetzen,
- ein breites Spektrum von Methoden, um die betroffene Person, spezifische Zielgruppen und Organisationen zu informieren, zu beraten und zu unterstützen,
- ein reflektierter Umgang mit Macht,
- medizinische, psychiatrische, psychologische und sozialpädagogische Kenntnisse zur Sicherung der persönlichen Betreuung und Gesundheitspflege,
- Kompetenz, in der Zusammenarbeit die Zuständigkeitsgrenzen zu erkennen und mit Vertretern anderer Disziplinen und Behörden zu kooperieren,
- Kenntnis und Einsatz des Ressourcennetzwerks der Partnerorganisationen im Sozialbereich,
- Sach- und situationsgerechter Einsatz von relevanten Kontakten, Mitteln und Rechtskenntnissen,
- Wirtschaftliche und kaufmännische Kenntnisse zur Sicherung der administrativen Organisation und der Vermögenssorge,
- Planungs- und Kommunikationskompetenzen.

3.2 Sozial- und Selbstkompetenz

- Menschenkenntnisse, Lebens- und Berufserfahrung,
- Fähigkeit, die berufliche Helferrolle in der konkreten Mandatsführung zu definieren und gegenüber den betroffenen Personen und Dritten klar aufzuzeigen und zu vertreten,
- Selbstbewusstsein, Durchsetzungsfähigkeit, Belastbarkeit und Konfliktfähigkeit
- Fähigkeit zur kritischen Selbstreflexion und Selbstkritik,
- hohe Bereitschaft, andere Werthaltungen und Verhaltensweisen zu akzeptieren; insbesondere sind Vertretungen auch gegen die eigene Werthaltung zu praktizieren,
- Empathie,
- Kompetenz in verbaler und nonverbaler Kommunikation und Interaktion mit Personen und Akteuren aus verschiedenen Sozialkontexten.

3.3 Qualitätssicherung

Folgende Voraussetzungen, welche zu einer Sicherung und Entwicklung der Qualität in der beruflichen Betreuungsarbeit führen, sind durch die professionellen Berufsbeistände zu beachten:

- Entwicklung und Anwendung von Standards in der beruflichen Betreuungsarbeit und Verpflichtung zur professionellen Arbeitsweise,

- Erstellung von individuellen Hilfsplänen mit Zielvereinbarungen oder Zielformulierungen und periodischer Evaluation im Rahmen der Rechenschaftslegung,
- Einwandfreie Dokumentation unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen und der geltenden Datenschutzbestimmungen,
- Regelmässiger fachlicher Austausch mit Berufskollegen, Supervision und Fallbesprechungen
- Verpflichtung zur individuellen Fort- und Weiterbildung,
- Adäquate Regelung der Stellvertretung.

3.4 Berufliche Anforderungen

Berufsbeistände sind arbeitsvertraglich zu sorgfältigem Handeln verpflichtet. Um diese Verantwortung wahrnehmen zu können und über die oben ausgeführten Kompetenzen zu verfügen, sind folgende Ausbildungsvoraussetzungen notwendig:

- Abschluss einer Grundausbildung auf tertiärer Stufe (HFS, FH, Universität) in den Bereichen Soziale Arbeit, Recht, Psychologie, Sozialpsychologie, Pädagogik und/oder Abschluss eines CAS für die Führung von Kindes- und/oder Erwachsenenschutzrechtlichen Mandaten.
- Grundkenntnisse in Administration und Buchhaltung, Rechnungsführung und Finanzverwaltung
- Spezifische Weiterbildungen in Themenbereichen wie Methodik, Case-Management, Psychologie/Medizin, Buchhaltung/Rechnungsführung und Finanzverwaltung, Konfliktmanagement, Mediation und Recht.